

**Ursprung**

# Risiken für Importeure bei Zollpräferenzen

**Die Schweiz verfügt gegenwärtig über ein Netz von 30 Freihandelsabkommen mit insgesamt 69 Ländern und gewährt ausserdem Entwicklungsländern Zollvorteile. Dies ermöglicht es Unternehmen, einen Grossteil der Waren mit Ursprung in diesen Ländern mit Präferenz (zollfrei oder -reduziert) in die Schweiz zu importieren. Dazu wird ein gültiger Ursprungsnachweis benötigt. Liegt ein solcher vor, steht der präferenziellen Einfuhr in der Regel nichts mehr im Weg. Im vergangenen Jahr wurden rund 40% aller Waren mit Präferenz importiert. Aber erfolgt diese Vorzugsbehandlung auch wirklich immer zu Recht? Mit dieser Frage beschäftigen sich die Experten sowohl bei den Zollstellen als auch in der Sektion Ursprung der Oberzolldirektion (OZD).**

**Von Matthias Gfeller und Stefan Meinigg**



Bestehen Zweifel am angegebenen Ursprung, hat der Zoll die Möglichkeit, Ursprungsnachweise im Rahmen der Amtshilfe durch den Ausfuhrstaat überprüfen zu lassen (Nachprüfung). Auslöser für diese Amtshilfebegehren sind einerseits Feststellungen bei den Zollstellen, andererseits interne Risikobeurteilungen der Sektion Ursprung. Nebst konkreten Hinweisen auf der Ware selber, der Verpackung oder in den Begleitpapieren können auch andere Aspekte Anlass zu Zweifeln am Warenursprung geben. Hier einige Beispiele:

- Eine Sendung von Winterjackett wird mit einem Stückpreis von € 5.– fakturiert. Der Ursprungsnachweis lautet auf «EU». Unter Berücksichtigung der Ursprungsregeln bzw. der damit vorgegebenen Arbeitsschritte, die in der EU zu erfolgen hätten, ist es wegen der vergleichsweise hohen Produktionskosten in der EU kaum realistisch, dass diese Jacken EU-Ursprung aufweisen.
- Wichtige Bestandteile von elektronischen Geräten werden vorwiegend im asiatischen Raum hergestellt. Deshalb ist es schwierig für Unternehmen, die in Europa derartige Geräte bauen, die Ursprungsregeln zu erfüllen.
- Für typisch amerikanischen Whisky oder in Panama destillierten Rum werden Ursprungsnachweise vorgelegt, die auf «EU» lauten.

Im vergangenen Jahr ergab rund die Hälfte der durch die Sektion Ursprung

gestellten Amtshilfebegehren, dass der Ursprungsnachweis zu Unrecht ausgestellt worden war.

## Gründe für «falsche» Ursprungsnachweise

In der Regel werden Nachprüfungen nur eingeleitet, wenn ein gewisses Risiko und ein entsprechender Verdacht besteht. Deswegen ist die Quote von «falschen» Ursprungsnachweisen bei Nachprüfungen hoch. Die Annahme, von allen ausgestellten Ursprungsnachweisen seien insgesamt auch rund die Hälfte unrichtig, trifft nicht zu. Generell ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen Ursprungsnachweise ohne konkrete behördliche Kontrolle von den Exporteuren ausgestellt werden können. Nicht immer messen aber die Ausführer den oft komplexen Ursprungsregeln genügend Bedeutung bei. Bisweilen wird der Ursprung mit der Herkunft der Ware verwechselt. Es besteht zudem die Gefahr, dass Ursprungsregeln verschiedener Freihandelsabkommen miteinander verwechselt oder die richtigen Regeln falsch angewendet werden. Manchmal werden auch fälschlicherweise die nicht-präferenziellen Ursprungsregeln verwendet. Leider werden Ursprungsnachweise auch vorsätzlich zu Unrecht ausgestellt. Selbst Ursprungszeugnisse mit gefälschten amtlichen Beglaubigungen kommen vor. Möglich ist auch, dass Schweizer Importeure eine Bestellung von einer zollfreien Einfuhr abhängig machen. Um den Auftrag nicht zu verlieren, wird diesem Wunsch nachgekommen

und zu Unrecht ein Ursprungsnachweis ausgestellt.

«Falsche» Ursprungsnachweise führen zu unberechtigten Zollpräferenzen. Damit wird nicht nur die Bundeskasse geschädigt, sondern es entstehen zu Unrecht Wettbewerbsvorteile. Während schwarze Schafe profitieren, können sauber arbeitende Unternehmen Marktanteile einbüßen oder im Extremfall gar aus dem Markt gedrängt werden. Nachprüfungen von Ursprungsnachweisen sind deshalb auch ein Korrektiv für solche Wettbewerbsverzerrungen.

## Hinweis für Importeure

Für Waren, die gestützt auf zu Unrecht ausgestellte Ursprungsnachweise präferenzbegünstigt eingeführt werden, ist die Zollbefreiung/-reduktion widerrechtlich. Zollabgaben sind nachträglich zu entrichten. Nachforderungen können auch länger zurück-

**Generell ist zu berücksichtigen, dass in vielen Fällen Ursprungsnachweise ohne konkrete behördliche Kontrolle von den Exporteuren ausgestellt werden können.**

liegende Veranlagungen betreffen. Obwohl der «Fehler» in der Regel beim Lieferanten im Ausland liegt und den schweizerischen Importeur meist keine Schuld trifft, muss er für die Nachforderung geradestehen. Für den zollpflichtigen Importeur ist es oft schwierig, Regressforderungen beim



fehlbaren Ausführer durchzusetzen. Außerdem müssen die Importfirmen mit weiteren negativen Folgen rechnen:

- Nachprüfungsverfahren können auf Ursprungsnachweise für weitere Sendungen von gleichen oder ähnlichen Waren und/oder des gleichen

Lieferanten ausgeweitet werden, und es ist mit weiteren Zollnachforderungen zu rechnen.

- Falls der zu Unrecht ausgestellte Ursprungsnachweis die Grundlage für Ursprungsnachweise bildet, die bei einem Weiterverkauf ausgestellt werden, müssen Letztere ebenfalls widerrufen werden.

Der Zoll empfiehlt Importeuren deshalb, sich hinsichtlich zu Unrecht ausgestellter Ursprungsnachweise und der daraus entstehenden Folgekosten vertraglich abzusichern.